



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.05.2025

Tod eines Marokkaners in Polizeigewahrsam

Der marokkanische Staatsbürger [REDACTED], geboren am 05.11.1995, verstarb am 16.04.2025 in Polizeigewahrsam. Am 26.04.2025 wurde sein Leichnam nach Marokko überführt und dort beigesetzt. Die Todesursache scheint bis jetzt ungeklärt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen? 3
- 1.2 Wo wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen? 3
- 1.3 Warum wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen (bitte Rechtsgrundlage und Befugnisnormen angeben)? 3
- 2.1 In welcher körperlichen und psychischen Verfassung befand sich [REDACTED] bei der Ingewahrsamnahme (bitte auch Feststellungen oder Verdacht auf Rauschmittel angeben)? 3
- 2.2 Unter welchen Umständen verstarb [REDACTED] (bitte unter genauer Angabe des Ortes sowie körperlicher und psychischer Verfassung)? 3
- 2.3 Wann genau wurde der Tod [REDACTED] festgestellt? 3
- 3.1 Fand nach dem Tod [REDACTED] eine medizinische Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams statt? 3
- 3.2 Wenn ja, was war das Ergebnis der medizinischen Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams (insbesondere Angaben zu Todeszeitpunkt und Todesursachen)? 4
- 3.3 Wenn nein, warum wurde keine medizinische Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams durchgeführt? 4
- 4.1 Haben Angehörige von [REDACTED] nach seiner Ingewahrsamnahme bzw. nach seinem Tod Kontakt mit der Bayerischen Polizei aufgenommen? 4
- 4.2 Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde welche Dienststelle kontaktiert? 4
- 5.1 Wann wurden die Angehörigen von [REDACTED] über seinen Tod informiert? 4

5.2	Durch wen wurden die Angehörigen von [REDACTED] über seinen Tod informiert?	4
6.1	Wann wurde der Leichnam von [REDACTED] an seine Angehörigen übergeben?	4
6.2	Wusste die Bayerische Polizei zum Zeitpunkt der Übergabe von den Plänen, den Leichnam nach Marokko zu überführen?	4
7.1	Hatte die Bayerische Polizei Kontakt zu einer diplomatischen Vertretung Marokkos bzgl. des Todes von [REDACTED]?	4
7.2	Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	5
8.1	Wurden in der Folge des Todes Ermittlungsverfahren eingeleitet?	5
8.2	Falls ja, mit welchem Anfangsverdacht?	5
8.3	Falls ja, gegen wen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.06.2025

1.1 Wann wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen?

Herr [REDACTED] wurde nach Aktenlage am 15.04.2025 um 11.42 Uhr in Polizeigewahrsam genommen.

1.2 Wo wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen?

Der Betroffene wurde im Bereich der Langwieder Straße 11 in 85232 Gröbenried, Lkr. Dachau, in Gewahrsam genommen.

1.3 Warum wurde [REDACTED] in Polizeigewahrsam genommen (bitte Rechtsgrundlage und Befugnisnormen angeben)?

Ein Anwohner ersuchte über den Notruf der Polizei um Hilfe, da eine fremde Person versuchte, in das Haus zu gelangen. Vor Ort konnte Herr [REDACTED] durch die Polizeibeamten auf dem Privatgrundstück angetroffen werden. Er machte einen deutlich alkoholisierten Eindruck und bedrängte die Beamten körperlich. Einem mehrfach ausgesprochenen Platzverweis kam Herr [REDACTED] nicht nach. Zur Unterbindung bevorstehender Straftaten wurde er nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Sicherheitsgewahrsam genommen.

2.1 In welcher körperlichen und psychischen Verfassung befand sich [REDACTED] bei der Ingewahrsamnahme (bitte auch Feststellungen oder Verdacht auf Rauschmittel angeben)?

Gegenüber den Beamten gab Herr [REDACTED] an, viel Alkohol getrunken zu haben. Er machte auf die Beamten einen deutlich alkoholisierten Eindruck. Aufgrund seines Verhaltens stand zudem der Verdacht eines Drogenmissbrauchs im Raum. Einem freiwilligen Alkoholtest stimmte Herr [REDACTED] zwar zu, jedoch war ihm die Durchführung nicht möglich.

2.2 Unter welchen Umständen verstarb [REDACTED] (bitte unter genauer Angabe des Ortes sowie körperlicher und psychischer Verfassung)?

Herr [REDACTED] befand sich zum Sterbezeitpunkt seit mehr als 24 Stunden in intensivmedizinischer Behandlung im Helios Amper-Klinikum Dachau.

2.3 Wann genau wurde der Tod [REDACTED] festgestellt?

Der Tod wurde laut ärztlichem Bericht am 16.04.2025 um 13.55 Uhr festgestellt.

3.1 Fand nach dem Tod [REDACTED] eine medizinische Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams statt?

Der Verstorbene wurde am 17.04.2025 in der Rechtsmedizin München obduziert.

3.2 Wenn ja, was war das Ergebnis der medizinischen Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams (insbesondere Angaben zu Todeszeitpunkt und Todesursachen)?

Das schriftliche Sektionsprotokoll sowie die toxikologische Untersuchung des Blutes des Verstorbenen liegen derzeit (Stand: 16.05.2025) noch nicht vor.

3.3 Wenn nein, warum wurde keine medizinische Untersuchung bzw. Obduktion des Leichnams durchgeführt?

Entfällt; siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.1 Haben Angehörige von [REDACTED] nach seiner Ingewahrsamnahme bzw. nach seinem Tod Kontakt mit der Bayerischen Polizei aufgenommen?

4.2 Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde welche Dienststelle kontaktiert?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 23.04.2025 kontaktierten Angehörige des Betroffenen die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord.

5.1 Wann wurden die Angehörigen von [REDACTED] über seinen Tod informiert?

5.2 Durch wen wurden die Angehörigen von [REDACTED] über seinen Tod informiert?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angehörigen wurden am 23.04.2025 durch die sachbearbeitende Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck über den Tod des [REDACTED] informiert.

6.1 Wann wurde der Leichnam von [REDACTED] an seine Angehörigen übergeben?

Der Leichnam wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft München II am 17.04.2025 im Anschluss an die Obduktion zur Bestattung durch die Angehörigen freigegeben. Wann eine Übergabe des Leichnams durch den Bestatter bzw. durch das Standesamt an die Angehörigen stattfand, ist nicht bekannt.

6.2 Wusste die Bayerische Polizei zum Zeitpunkt der Übergabe von den Plänen, den Leichnam nach Marokko zu überführen?

Die Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck wurde von der Absicht der Verbringung des Leichnams nach Marokko nicht unterrichtet.

7.1 Hatte die Bayerische Polizei Kontakt zu einer diplomatischen Vertretung Marokkos bzgl. des Todes von [REDACTED]?

7.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die marokkanische Botschaft in Berlin wurde am 17.04.2025 schriftlich durch die Polizei über den Tod von Herrn [REDACTED] in Kenntnis gesetzt und um Angehörigenverständigung sowie um Mitteilung von der Erreichbarkeit gebeten.

Seitens der diplomatischen Vertretung erfolgte bis dato (Stand: 16.05.2025) keine Rückantwort bzw. Kontaktaufnahme.

8.1 Wurden in der Folge des Todes Ermittlungsverfahren eingeleitet?

8.2 Falls ja, mit welchem Anfangsverdacht?

8.3 Falls ja, gegen wen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei jedem Ablebensfall mit einer ärztlich bescheinigten ungeklärten Todesart wird, unabhängig davon, ob ein Tatverdacht besteht, ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren zu den Todesumständen, ein sogenanntes Todesermittlungsverfahren, eingeleitet. Ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer rechtswidrigen Tat ist hierzu nicht notwendig und in vorliegendem Fall bislang nicht gegeben.

Nachdem im vorliegenden Fall ein möglicher Kausalzusammenhang der vorhergehenden polizeilichen Zwangsmaßnahmen mit dem Versterben des Betroffenen nicht unmittelbar ausgeschlossen werden konnte, nahm das Landeskriminalamt – wie in solchen Fällen üblich – entsprechende Vorermittlungen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft München II auf.

Die Erkenntnisse des Landeskriminalamtes wurden der Staatsanwaltschaft München II am 28.04.2025 zur rechtlichen Bewertung übersandt. Auch aus den geführten Vorermittlungen des Landeskriminalamtes ergeben sich bislang keine Anhaltspunkte auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der beteiligten Polizeibeamten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.